

Vorlage für die Sitzung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“

Formulierungsvorschlag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum Thema „Aufnahme des Minderheitenschulwesens im Art. 8 LV“ (die Ergänzungsvorschläge sind fett gefasst):

*Artikel 8
Schulwesen*

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) **Die Schulen der dänischen Minderheit sind die Regelschulen des dänischen Bevölkerungsteils. Ihre Finanzierung richtet sich nach dem Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen.** Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- (5) **Das Land gewährleistet, schützt und fördert das Recht der friesischen Volksgruppe auf Friesischunterricht in öffentlichen Schulen.**
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Begründung:

Das Prinzip der Gleichstellung der dänischen Schulen sollte in Art. 8 Absatz 4 aufgenommen und die Festlegung der dänischen Schulen als öffentliche Schulen des dänischen Bevölkerungsteils verankert werden.

In einem neuen Art. 8 Absatz 5 soll der friesische Schulunterricht Verfassungsrang erhalten. (Formulierung angelehnt an Verfassung Sachsen und Brandenburg).

gez. Ralf Stegner

gez. Eka von Kalben

gez. Lars Harms

Hintergrundinformationen zum Formulierungsvorschlag bezüglich der Aufnahme des Minderheitenschulwesens in Art. 8 LV

Schon in der Paulskirchenverfassung von 1849 und der Weimarer Reichsverfassung von 1919 gab es einen Artikel, der auch Aussagen zum Minderheitenschulwesen enthalten hat:

Artikel 13, Paulskirchenverfassung v. 1849

§ 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel 113, Weimarer Reichsverfassung v. 1919

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlicher Entwicklung, besonders im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Auch in den Verfassungen Brandenburgs und Sachsens finden sich schulpolitische Formulierungen:

Art. 26 Verfassung Brandenburg

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

Art. 6 Verfassung Sachsen

(1) ... Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

In ausländischen Verfassungen gibt es ebenfalls Regelungen zum Minderheitenschulwesen (ausgewählte Beispiele):

Punkt Nr. 19, 2. Autonomiestatut Südtirol (Italien) von 1972

In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.

Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt. ...

Quelle: http://www.provinz.bz.it/lpa/service/publikationen.asp?somepubl_keyword=autonomiestatut

Artikel 35, Polnische Verfassung v. 1997

2. Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie der Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen.

Quelle:

<http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>